



Gemeinde Großheide

Der Gemeindewahlleiter



Amtliche Bekanntmachung

Stichwahl für das Amt des Landrates im Landkreis Aurich

1. Wahltermin

Am 27.09.2026, von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, findet die **Stichwahl der Landratswahl im Landkreis Aurich** statt.

2. Wahlorte

Die **Wahlbezirke** und die **Wahlräume** ergeben sich aus den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23.08.2026 übersandt worden sind.

3. Zusammentreten Briefwahlvorstand

Für den Briefwahlbezirk tritt der Briefwahlvorstand zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag **um 16:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Großheide**, Schloßstraße 10, 26532 Großheide, im 2. Obergeschoss zusammen.

4. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die für die erste Wahl am 13.09.2026 eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, bekommen für die Stichwahl **keine** neue Wahlbenachrichtigung.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die nach § 19 Abs. 2 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis nachgetragen.

5. Wahlscheine

Wahlscheine können nach § 19 NKWG beantragt werden, wenn der Antrag nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die erste Wahl gestellt worden ist.

6. Stimmabgabe

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimme gelten soll. Sie kann bei der Wahl des Landrates **lediglich eine Stimme für einen Bewerber** abgeben, der Stimmzettel ist sonst ungültig.

7. Hilfsperson

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Ausübung des Wahlrechts der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung hat sich auf eine technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung zu beschränken. Eine Hilfeleistung unter missbräuchlicher Einflussnahme, welche die

selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verhindert sowie wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

8. Wählen mit Wahlschein

Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber können an der Stichwahl

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

9. Identitätsfeststellung

Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

10. Stimmzettel

Die Stimmzettel sind amtlich hergestellt und werden am Wahltag im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge.

11. Öffentlichkeitsgrundsatz

Die Wahl sowie die anschließende Ergebnisermittlung sind **öffentlich**. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

12. Strafbares Wahlverhalten

Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.



- Meins -

Großheide, den 18. September 2026

Stv. Gemeindewahlleiter